



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 13

Neustadt a.d. Waldnaab, den 12. Oktober 2010

40. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Öffentliche Bekanntmachung:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -;

Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen und Gegenständen, einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, Beschichten, Kaschieren, Kleben und Lackieren, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 4918 kg pro Stunde auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 304 – 312 und 326 – 329 der Gemarkung Pirk durch die Firma Constantia Hueck Folien GmbH u. Co. KG, Pirkmühle 14 – 16, 92712 Pirk



Vollzug der Wassergesetze;

Wasserkraftanlage Pingermühle am Zottbach

Betreiberin: Frau Barbara Bausch, Pingermühle 1, 92714 Pleystein

- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 487 der Gemarkung Miesbrunn
- Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe



41-824-6/10

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -;
Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen und Gegenständen, einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, Beschichten, Kaschieren, Kleben und Lackieren, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von
4918 kg pro Stunde auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 304 – 312 und 326 – 329 der Gemarkung Pirk durch die Firma Constantia Hueck Folien GmbH u. Co. KG, Pirkmühle 14 – 16, 92712 Pirk**

Öffentliche Bekanntmachung:

Gemäß § 10 Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV –

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat in o.g. Angelegenheit am 26.07.2010 unter Aktenzeichen 41-824-6/10 folgenden Bescheid erlassen:

I.

Der verfügende Teil des o.g. Bescheids lautet:

Der Firma Constantia Hueck Folien GmbH & Co. KG, Pirkmühle 14 – 16, 92712 Pirk, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 5.1, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der auf den Grundstücken Fl.Nrn. 304 – 312 und 326 – 329 der Gemarkung Pirk bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen und Gegenständen, einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, Beschichten, Kaschieren, Kleben und Lackieren, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 4 918 kg pro Stunde, erteilt.

Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer zweiten Tiefdruckmaschine im Gebäude 203,
- Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Wärmetauschern mit Brennkammer auf einem neuen Fundament und eines zusätzlichen Ventilators in einem Gebläseraum bei der mit immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 30.12.2002, Az.: 43-824-9/02, genehmigten Abluftreinigungsanlage ARA 2 (RNV 2), zur Erhöhung der genehmigten Abluftmenge von 70 000 m³/h auf 90 000 m³/h auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 307, 308 und 309 der Gemarkung Pirk,
- Errichtung und Betrieb eines Thermalöl-Wärmetauschers mit 3,0 MW zur Nutzung der Abhitze der regenerativen Abluftreinigungsanlage ARA 2 (RNV 2), auf den Grundstücken der Fl.Nrn. 307, 308 und 309, jeweils Gemarkung Pirk,
- Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage (Thermalölkessel) für den Einsatz mit Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 7,1 MW bzw. einer Wärmeleistung von 6,0 MW inklusive einer Thermalölpumpstation, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 308 und 309, jeweils der Gemarkung Pirk,

- Errichtung und Betrieb eines abluftseitigen Verbundes der regenerativen Abluftreinigungsanlagen ARA 1, ARA 2 und ARA 3 zur Verbesserung der Entsorgungssicherheit und Energienutzung aus der Abluft der Produktionsmaschinen durch Abluftrohrleitungen und eine vollautomatische Steuerung, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 307, 308 und 309, jeweils der Gemarkung Pirk,
- Errichtung und Betrieb einer Eindüsung von Lösungsmittel als Ersatzbrennstoff in ARA 2 und ARA 3 zusätzlich zu der Lösungsmitteldüse in ARA 1, zur Einsparung von Primärenergie,
- Errichtung und Betrieb eines Thermalölverbundes der bisher bestehenden und neu zu errichtenden Thermalölanlagen durch zwei Öl-Öl-Wärmetauscher mit verbindenden Rohrleitungen und eine automatische Steuerung, zur Erhöhung der Betriebssicherheit und Energieeinsparung.

Angemerkt wird, dass durch die o. g. Änderungen der bisher genehmigte Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 4 918 kg pro Stunde unverändert bleibt.

Dieser Änderungsgenehmigung liegen die Antragsunterlagen der Firma Rothos Energy Systems GmbH, Maxim-Gorki-Straße 2, 01445 Radebeul, Langbein und Engelbracht GmbH, Hattinger Straße 951, 44879 Bochum, TK Bauplanung GmbH, Neustädter Straße 52, 92637 Weiden i. d. OPf., und der Firma Constantia Hueck Folien GmbH & Co. KG, Pirkmühle 14 – 16, 92712 Pirk, teilweise versehen mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, zugrunde.

Die in den bisher erteilten bestandskräftigen Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab sowie in den Anzeigen nach § 67 BImSchG und § 15 BImSchG, insbesondere die

- Anzeige nach § 67 BImSchG vom 27.05.1975 für den Betrieb einer Anlage zum Bedrucken von Materialien mit Rotationsmaschinen
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 03.09.1991, Az.: 41-824-3/90, für die Errichtung und den Betrieb einer Abgasreinigungsanlage (Thermoreaktor) für die Anlage zum Bedrucken von bahnenförmigen Material mit Rotationsdruckmaschinen
- Anzeige nach § 15 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Digitaldruckmaschine vom 23.02.1998, Az.: 43-824-4/98
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen, einschließlich Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, Beschichten, Kaschieren, Kleben und Lackieren mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 4 918 kg pro Stunde vom 30.12.2002, Az.: 43-824-9/02
- Anzeige nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der regenerativen Abluftreinigungsanlage vom 10.01.2000, Az.: 43-824-1/00
- Anzeige nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der Anlage zum Bedrucken mit Farben um eine Tiefdruckmaschine im Gebäude 150 vom 12.05.2000, Az.: 43-824-9/01
- Anzeige nach § 15 BImSchG für den Ersatz einer Flexodruckmaschine im Gebäude 110 vom 18.12.2002, Az.: 43-824-17/02
- Anzeige nach § 15 BImSchG für die Unterbringung von zwei Tiefdruckmaschinen im Bereich Pharma vom 06.08.2007, Az.: 41-824-25/07
- Anzeige nach § 15 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Tiefdruckmaschine für den Anlagenbereich Film-Flexibles im Gebäude 203 vom 14.01.2010, Az.: 41-824-1/10

hinsichtlich der o. g. Anlage enthaltenen Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch nachstehende Bedingungen, Auflagen und Hinweise geändert oder ersetzt werden.

II.

Die o.g. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist mit Bedingungen, Auflagen und Hinweisen für die Bereiche Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit/Gefahrenschutz, Energie- und Wärmenutzung, Arbeitsschutz, Baurecht, Brandschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Wasserrecht und Sonstiges (Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung), verbunden.

III.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Constantia Hueck Folien GmbH u. Co. KG, Pirkmühle 14 – 16, 92712 Pirk, hat die Kosten des Änderungsgenehmigungsverfahrens zu tragen.

IV.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der o.g. Entscheidung angefügt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Niederbayern/Oberpfalz,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

V.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung kann in der Zeit vom 14.10.2010 bis einschließlich 27.10.2010 im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt an der Waldnaab, Dienstgebäude „A“, Altes Schloss, 2. Stock, Zimmer A 207, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung können der o.g. immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (27.11.10) von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt an der Waldnaab, Sachgebiet 41, Umweltschutz, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf 27.10.2010) gilt der o.g. Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

92660 Neustadt an der Waldnaab, den 07.10.2010

Landratsamt

Zapf

Regierungsrat

43-643/21-162

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserkraftanlage Pingermühle am Zottbach

Betreiberin: Frau Barbara Bausch, Pingermühle 1, 92714 Pleystein

- **Errichtung einer Fischaufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 487 der Gemarkung Miesbrunn**
- **Prüfung einer UVP-Pflicht gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 für die Errichtung der Fischaufstiegshilfe**

Bekanntmachung

Der Betreiberin der Wasserkraftanlage Pingermühle hat beim Landratsamt Antragsunterlagen für den Bau einer Fischaufstiegshilfe als Umlaufgerinne/Bachlauf bei der Wehranlage ihres Triebwerkes eingereicht.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit des Zottbaches für wassergebundene Organismen wiederhergestellt und damit der ökologische Zustand des Gewässers gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Die Herstellung der Fischaufstiegshilfe als Umleitungsgerinne stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbaumaßnahme war gemäß § 3a UVP i. V. m. § 3b UVP und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVP aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3c UVP).

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Neustadt a. d. Waldnaab, 29.09.2010

Landratsamt

Zapf

Regierungsrat

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.